

Abschrift

4 D 390/38

Im Namen des Deutschen Volkes.

In der Strafsache gegen den Antiquitätenhändler J []
S [] aus Breslau, geboren am [] in Ratibor OS.,
z.Zt. in Breslau in Untersuchungshaft,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung
vom 31. Mai 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr.Schäfer, Dr.Wagner, Neuß
und der Landgerichtsdirektor Dr.Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr.Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts B r e s l a u vom 7. April 1938 wird

a) soweit es den Verkehr mit der [] D [] betrifft, in vollem
Umfang

b) im übrigen im Strafausspruch aufgehoben.

Auch die der Entscheidung insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen,
die

die Gesamtstrafe und die Ehrenstrafe werden aufgehoben.

In dem sich hiernach ergebenden Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r u n d e

Durch das vorbezeichnete Urteil ist der Angeklagte wegen Rassenschande in zwei Fällen verurteilt worden.

1.) Soweit die Revision Verletzung des § 267 StPO rügt, ist sie unbegründet; die Merkmale der Rassenschande sind in beiden Fällen einwandfrei nachgewiesen.

2.) Nach den Urteilsfeststellungen war der Angeklagte zu der Zeugin [] D [] „oft häßlich“, „schlug sie manchmal und gab ihr auch Fußtritte, wenn sie sich weigerte, mit ihm geschlechtlich zu verkehren, drohte er ihr, so daß sie annahm, er werde sie wieder schlagen“ (UA.S.3 und 5). Hiernach besteht der Verdacht, daß der Angeklagte sich zugleich eines Verbrechens nach § 177 StGB schuldig gemacht hat. Die Feststellungen reichen zu einer abschließenden Prüfung, ob der § 177 StGB zu Recht oder zu Unrecht nicht angewandt worden ist, nicht aus. Das Landgericht wird diesen Fall daher auch nach dieser Richtung hin nochmals zu prüfen haben.

3.) Die Schlußfeststellung des Urteils geht dahin, daß der Angeklagte mit der Zeugin H [] D [] in der Zeit von 1924 bis Mai 1937 und mit der Zeugin E [] D [] in der Zeit von 1932 bis Mai 1937 außer ehelichen Geschlechtsverkehr gehabt hat (UA.S.4). Es heißt dann weiter, der Angeklagte habe sich „daher“ der Rassenschande in zwei Fällen schuldig gemacht. Bei der Strafzumessung wird als besonders erschwerend hervorgehoben, daß die Art und Weise, in der der Angeklagte die Rassenschande betrieben hat, überaus verwerflich gewesen sei, und hierzu u.a. ausgeführt, daß er im Jahre 1932 die damals 17jährige Zeugin E [] D [] verführt habe. Hiernach ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß das Landgericht den Geschlechtsverkehr des Angeklagten mit den Zeuginnen auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Blutschutzgesetzes für strafbar gehalten hat, und daß die Ausmessung der Strafe zum Teil auf dieser irrigen Rechtsauffassung mit beruht.

Demnach war das Urteil des Landgerichts nebst den zu Grunde liegenden

genden Feststellungen in dem aus der Urteilsformel sich ergebenden
Umfange aufzuheben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die
Vorinstanz zurückzuverweisen.

gez. Müller

Schäfer

Wagner

Neuß

Dr. Francke
